

Allgemeine Versicherungsbedingungen AVBADS13

Der Vertragsinhalt richtet sich nach den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag sowie der Verordnung über die Rechtsschutzversicherungen

Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherte Personen

Versichert sind Mitglieder der Angestellten Drogisten Suisse.

2. Zeitliche Deckung und Wartefrist

Massgebend für den zeitlichen Versicherungsschutz ist der Zeitpunkt des Grundereignisses. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Grundereignis nach Beginn des Versicherungsvertrages bzw. nach Ablauf der Wartefrist eingetreten ist. Was als Grundereignis gilt, ist in der Tabelle unter Ziffer 13 definiert.

Für sämtliche Rechtsschutzfälle gilt eine Wartefrist von 3 Monaten ab Beitritt zu Angestellte Drogisten Suisse.

3. Versicherte Leistungen

Die Coop Rechtsschutz gewährt in den abschliessend aufgezählten Fällen folgende Leistungen:

- die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen durch den Rechtsdienst der Coop Rechtsschutz
- Bezahlung bis maximal CHF 250'000 (ausserhalb Europas CHF 50'000)
 - der Kosten von beauftragten Rechtsanwälten; der einem beauftragten Rechtsanwalt vergütete Stundenansatz beträgt max. CHF 350. Eine allfällige Differenz geht zu Lasten des Versicherten
 - der Kosten von beauftragten Experten
 - der zu Lasten des Versicherten gehenden Verfahrens- und Gerichtskosten
 - der an die Gegenpartei zu entrichtenden Prozessentschädigung
 - von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft. Diese Leistung wird nur vorschussweise erbracht und ist der Coop Rechtsschutz zurückerstaten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen und Konventionalstrafen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist
- Kosten für öffentliche Beurkundung und Registerinträge

Dem Versicherten gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen sind abzutreten.

4. Selbstbehalt

Bei einem Streitwert von mehr als CHF 30'000 trägt das versicherte Mitglied einen Selbstbehalt von 15% der anfallenden Kosten. Bei periodischen Leistungen wie Renten bezieht sich der Streitwert auf eine Jahresrente.

5. Ausschlüsse im Allgemeinen

Kein Rechtsschutz wird gewährt bei Fällen:

- die vor Beitritt zu Angestellte Drogisten Suisse oder innerhalb der Wartefrist eingetreten sind
- unter versicherten Personen, mit der Coop Rechtsschutz, mit Angestellte Drogisten Suisse oder deren Organen oder Beauftragten
- im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung einer Straftat sowie bei vorsätzlich verursachten Rechtsschutzfällen
- im Zusammenhang mit dem reinen Inkasso von Forderungen sowie bei Fällen im Zusammenhang mit abgetretenen Forderungen.

6. Dauer der Versicherung

Tritt das Mitglied aus dem Verband aus, so erlischt der Anspruch auf Leistungen des Rechtsschutzes der Angestellten Drogisten Suisse auf den Zeitpunkt des Verbandsaustritts.

7. Mitteilungen

Sämtliche Mitteilungen an die Coop Rechtsschutz sind an deren Hauptsitz in Aarau oder an eine Geschäftsstelle zu richten.

8. Fürstentum Liechtenstein und Enklaven

Der Begriff „Schweiz“ beinhaltet auch das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione.

9. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder Aarau als Sitz der Coop Rechtsschutz vereinbart.

Rechtsschutzfall

10. Anmeldung eines Rechtsschutzfalles

Der Eintritt eines Rechtsschutzfalles ist der Geschäftsstelle Angestellte Drogisten Suisse sofort, auf deren Verlangen schriftlich, zu melden. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen, insbesondere die Weiterleitung an die Coop Rechtsschutz.

Der Versicherte hat die Coop Rechtsschutz bei der Bearbeitung des Rechtsschutzfalles zu unterstützen, die notwendigen Vollmachten zu erteilen sowie ihm zugehende Mitteilungen, insbesondere von Behörden, ohne Verzug weiterzuleiten.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflichten kann die Coop Rechtsschutz ihre Leistungen soweit kürzen, als dadurch zusätzliche Kosten entstanden sind. Bei grober Verletzung können die Leistungen verweigert werden.

11. Abwicklung eines Rechtsschutzfalles

Coop Rechtsschutz ergreift nach Rücksprache mit dem Versicherten die zu seiner Interessenwahrung gebotenen Massnahmen.

Wenn sich der Beizug eines Rechtsanwaltes als notwendig erweist, insbesondere bei Gerichts- oder Verwaltungsverfahren oder bei Interessenkollision, kann der Versicherte einen Anwalt eigener Wahl vorschlagen. Stimmt die Coop Rechtsschutz dieser Wahl nicht zu, hat der Versicherte die Möglichkeit, drei weitere Rechtsanwältinnen vorzuschlagen, von denen einer akzeptiert werden muss.

Erfolgt eine Beauftragung bereits vor Fallanmeldung bei der Geschäftsstelle Angestellte Drogisten Suisse, gehen die entsprechenden Kosten zu Lasten des versicherten Mitglieds. Bestehen für einen Anwaltswechsel keine triftigen Gründe, hat der Versicherte die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

12. Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über das weitere Vorgehen, insbesondere in Fällen, welche die Coop Rechtsschutz als aussichtslos beurteilt, wird auf Verlangen des Versicherten ein Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Als Schiedsrichter wird eine von beiden Parteien bestimmte Person eingesetzt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen über die Schiedsgerichtsbarkeit in der schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Prozessiert ein Versicherter auf eigene Kosten, so werden die vertraglichen Leistungen erbracht, wenn in der Hauptsache das Ergebnis günstiger ist als gemäss Beurteilung durch die Coop Rechtsschutz.

Besondere Bestimmungen

13. Versicherte Rechtsschutzfälle des Mitglieds Angestellte Drogisten Suisse als Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis	Örtliche Geltung	Grundereignis¹	Besonderheiten
a) Rechtsstreitigkeit als Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber aus dem Arbeitsvertrag	Schweiz	Zeitpunkt des den Streit auslösenden Ereignisses	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. • Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.
b) Rechtsstreitigkeit mit einer Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse	Schweiz	Zeitpunkt des Ereignisses, das den Versicherungsanspruch gegenüber der Versicherung, Krankenkasse oder Pensionskasse auslöst, ansonsten Datum der den Streit auslösenden Mitteilung	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. • Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300. • Der Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis wird angenommen, wenn es sich um eine Auseinandersetzung betreffend Ersatzlohn handelt, unabhängig davon, ob dieser in einem beruflichen oder ausserberuflichen Ereignis gründet.
c) Geltendmachung von ausservertraglichem Schadenersatz gegenüber dem Arbeitgeber resp. dessen Haftpflichtversicherung	Schweiz	Zeitpunkt der Verursachung des Schadens	<ul style="list-style-type: none"> • Versichert sind Fälle, auf die Schweizer Recht anwendbar ist und für die ein Gerichtsstand in der Schweiz gilt. • Der Mindeststreitwert beträgt CHF 300.
d) Strafverfahren gegen eine versicherte Person	Weltweit	Zeitpunkt des Gesetzesverstosses	<ul style="list-style-type: none"> • Bei einer Anklage wegen eines Vorsatzdelikts erfolgt eine Kostenübernahme nur nach einem Freispruch.

14. Ausschlüsse im Besonderen

Nicht versichert sind:

- sämtliche nicht speziell aufgeführten Rechtsschutzfälle und Eigenschaften
- Fälle als Organ, gesetzlicher Vertreter oder Gesellschafter von juristischen Personen oder Personengesellschaften sowie aus jeglicher selbständiger Berufstätigkeit
- Fälle aus dem Steuer- und Abgaberecht
- Fälle aus dem Betreibungs- und Konkursrecht über das Vermögen eines Versicherten
- Fälle im Zusammenhang mit Wertpapieren, Finanz- und Anlagegeschäften sowie Bürgschaften

¹ gemäss Ziffer 2